Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 146 (1980)

Heft: 5

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesamtverteidigung und Armee

Neues Rüstungsmaterial in Erprobung

Für die dringend notwendige Verbesserung der **Panzerabwehr auf Stufe Regiment** prüft das Militärdepartement verschiedene Möglichkeiten. In Frage kommen Lenkwaffen, Kanonen oder Panzerjäger. In Truppenversuchen werden gegenwärtig verschiedene Fahrzeuge getestet, die als mögliche **Lenkwaffenträger** in Frage kommen könnten. Es handelt sich dabei um schweizerische und ausländische Produkte. In der Schweiz hergestellt werden die «Piranha» 4×4 und 6×6 der Firma Mowag in Kreuzlingen, der «Military 230 M» 4×4 der Firma Monteverdi in Binningen sowie der «Croco» 4×4 der Firma Croco Ltd in Kägiswil. Bei den Fahrzeugen ausländischer Herkunft handelt es sich durchwegs um Produkte, die in anderen Armeen bereits als Lenkwaffenträger verwendet werden: den amerikanischen Jeep von AMC, den in der Deutschen Bundeswehr im Einsatz stehenden Kraftkarren «Kraka» 4×4 sowie den aus den USA stammenden und auch in unserer Armee eingeführten Schützenpanzer M-113.

In Erprobung steht zur Zeit auch die amerikanische **Luft/Boden-Lenkwaffe «Maverick»**, mit der die Kampfkraft unserer Hunter-Flotte erheblich verstärkt werden könnte. Die von der Firma Hughes entwickelte und hergestellte Lenkwaffe wird gegen Punktziele (Flab-Stellungen, stehende oder fahrende Panzer, Radarstellungen, Kommandoposten usw.) eingesetzt. In der Nase des rund 200 kg schweren Waffensystems ist ein elektronisches Zielsuchgerät eingebaut; dieses vermittelt dem Piloten während des Anfluges ein Fernsehbild des Zielgebietes. Indem der Pilot ein Licht-Fadenkreuz verschiebt, kann er der Lenkwaffe ein bestimmtes Ziel bezeichnen und hernach die Waffe abschiessen. Diese steuert selbständig das elektronisch gespeicherte Ziel an, während das Trägerflugzeug sofort abdrehen kann und sich nicht länger feindlichem Beschuss aussetzen muss. Bei positivem Ausgang der Erprobung könnte eine Beschaffung von «Maverick» mit einem der nächsten Rüstungsprogramme in Frage kommen.

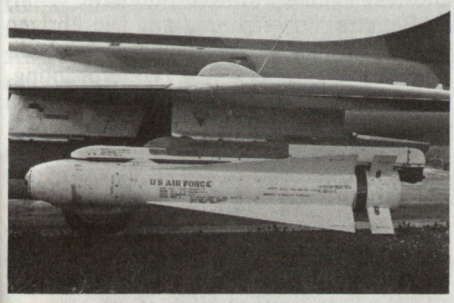

Luft-Boden-Lenkwaffe «Maverick»

Im März dieses Jahres wurden in der Schweiz überdies zwei **leichte Transporthelikopter** erprobt. Die Planung des Militärdepartements sieht vor, der Armee auf Mitte der achtziger Jahre eine Staffel von 15 leichten Transporthelikoptern zur Verfügung zu stellen (das Bedürfnis – vor allem für das Gebirgsarmeekorps – ist unbestritten, doch könnten die knappen Finanzen die termingerechte Verwirklichung des Vorhabens in Frage stellen). Als «leicht» werden Transporthelikopter mit einem Abfluggewicht von 5 bis 10 Tonnen bezeichnet.

Im Jahr 1979 wurden von der Gruppe für Rüstungsdienste in einer Vorevaluation vier Modelle von leichten Transporthelikoptern auf ihre Eignung für unsere Bedürfnisse geprüft. In die engere Wahl wurden zwei Typen gezogen:

Der **AS-332B «Super Puma»** (auf dem Bild links) ist eine verbesserte Version des seit 1965 in über 500 Stück an zivile und militärische Kunden verkauften «Puma». Die erste Serie steht noch im Bau; sie wird etwa Mitte 1980 ausgeliefert werden.

Der **UH-60A «Black Hawk»** (rechts) der amerikanischen Firma Sikorsky ist der erste einsatzreife Transporthelikopter des Westens, der von Grund auf neu für den militärischen Einsatz konzipiert wurde. Die amerikanischen Streitkräfte haben bereits rund 1100 Helikopter dieses Typs in Auftrag gegeben. Ende 1978 hat die Auslieferung eingesetzt.

Beide Helikopter verfügen über eine Truppentransportkapazität (je nach Ausrüstung) von **12 bis 20 Mann.** Der Preis einer flugbereiten Maschine hängt von der gewählten Ausrüstung ab. Ohne Ersatzteile, Bodenausrüstung und Ausbildungskosten beläuft er sich auf rund **6 bis 8 Millionen Franken.**

In den kombinierten technisch/taktischen Versuchen wurden beide Helikopter von Schweizer Piloten geflogen, die zu diesem Zweck in den Herstellerländern (Frankreich und USA) umgeschult wurden. Das Erprobungs- und Selektionsverfahren sieht die Typenwahl so vor, dass das Beschaffungsvorhaben ab 1982 im Rahmen eines Rüstungsprogramms den eidgenössischen Räten vorgelegt werden könnte.

Der Zivilschutz-Ortschef

In einer letzten Ausgabe der Zeitschrift «Zivilschutz» des Schweizerischen Zivilschutzverbandes behandeln verschiedene Autoren die Stellung, Bedeutung und Pflichten des Zivilschutz-Ortschefs. Im Leitartikel unterstreicht der Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, Fürsprecher Hans Mumenthaler, die Führungsaufgabe dieses wichtigsten Mannes in der örtlichen (Gemeinde-)Zivilschutzorganisation: «Der Ortschef muss in erster Linie über ausgesprochene Führungseigenschaften verfügen. Er sollte eine reife, charakterlich feste Persönlichkeit sein, die die verlangten hohen Eigenschaften bereits im zivilen Bereich sowie im Militär oder im Zivilschutz unter Beweis gestellt hat.»

Einen Vergleich – «Ortschef und militärischer Kommandant auf Stufe Kp/Bat» – stellt Dr. Brenner, Chef der Abteilung Zivile Verteidigung des Kantons Aargau, in seinem jüngsten Mitteilungsblatt dar. Auszugsweise sei daraus folgendes wiedergegeben: Der Ortschef leitet schon in Friedenszeiten die grösste innerhalb der Gemeinde vorhandene Organisation. Seine Aufgaben umfassen nicht nur planerische, organisatorische und taktische Belange, sondern erstrecken sich auch auf bauliche Massnahmen sowie auf die Ausbildung und das Material. Sein Pflichtenheft weist ein überaus breites Spektrum auf, das sich mit demjenigen eines militärischen Kommandanten auf Stufe Kompanie oder Bataillon nicht vergleichen lässt.

Im Bereich der **baulichen Massnahmen** muss der Ortschef dafür sorgen, dass der Bau von Anlagen für die örtliche Schutzorganisation geplant, in den Finanzplan eingestellt und realisiert wird. Sind die Anlagen einmal erstellt, ist ihm die Aufgabe übertragen, die Bauten für den Ernstfall einzurichten und laufend für Übungen, aber auch für den Ernstfall bereitzuhalten. Ein Vergleich mit dem militärischen Partner zeigt, dass diesem keine baulichen

Massnahmen von dieser Tragweite übertragen sind. Der Bau von Anlagen und deren Wartung sind ihm abgenommen. Auch hat er nur wenig Einfluss auf die Benützung solcher Anlagen, da diese von den Ausbildungsprogrammen höherer Kommandostellen abhängt.

Im **organisatorischen Bereich** fallen dem Ortschef Aufgaben zu, die ihn als eigentlichen Promotor der örtlichen Schutzorganisation erscheinen lassen. Er ist verantwortlich für die Gliederung und Sollbestände seiner Organisation, für die Einteilung der Mannschaft und für Planungsaufgaben, die das übliche Mass übersteigen. In diesem Zusammenhang sei lediglich auf die «Generelle Zivilschutzplanung» oder auf die «Zuweisungsplanung» hingewiesen. Auch Zusammenschlüsse von mehreren Organisationen zu einer einzigen sind meist abhängig vom persönlichen Engagement des Ortschefs, weshalb er auch über politisches Fingerspitzengefühl verfügen sollte, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Bei Material und Ausrüstung trägt er die Verantwortung für die vorschriftsgemässe Lagerung und Wartung, was besonders bei fehlenden baulichen Voraussetzungen zusätzliche Probleme aufwirft. Der militärische Kommandant hat dagegen keinen Einfluss auf Fragen der Gliederung und der Sollbestände. Auch entfallen für ihn sämtliche Materialfragen, sobald seine Truppe das Material im Zeughaus abgegeben hat.

Die **Ausbildung** beschäftigt den Ortschef insoweit, als er für die Einführungskurse verantwortlich ist und die kommunalen Übungen vorzubereiten hat. Diese Vorbereitung umfasst sowohl das Aufgebot, die Wahl des Übungsgeländes, die Ausbildung des Kaders für die Durchführung des Kurses als auch die Leitung der Kurse und Übungen. Dazu kommen die administrativen Pflichten im Bereich des Kontrollwesens. Nicht vergessen sei die Budgetierung aller Ausgabenposten zuhanden des Vorschlags der Gemeinde. Dem militärischen Partner bleiben solche Aufgaben erspart. Einzig bei der eigentlichen Ausbildung kann von einer Parallele zwischen Ortschef und militärischem Kommandanten gesprochen werden. Dabei ist der militärische Kommandant insofern im Vorteil, als das stufenweise Aufsteigen von einer Charge zur nächsthöheren eine gewisse Garantie dafür bietet, dass der Vorgesetzte den an ihn gestellten Anforderungen gewachsen ist.

Wenn die Aufgaben eines Zivilschutz-Ortschefs und diejenigen eines militärischen Kommandanten gegenübergestellt und gleichzeitig die sehr unterschiedlichen Ausbildungszeiten verglichen werden – ein Kompanie- oder Bataillonskommandant geniesst ein Mehrfaches an Ausbildung –, wird klar: Im Zivilschutz werden hohe Anforderungen gestellt.

Jedem Einwohner einen Schutzraum

zsi. Die Entwicklung auf dem Gebiet der Mittel- und Langstreckenraketen sowie die Steigerung der Fluggeschwindigkeit von Kampfflugzeugen haben zur Folge, dass die Warnzeit immer kürzer wird, um die Bevölkerung rechtzeitig in die Schutzräume zu bringen. Aus diesen Gründen hat der Bundesrat in der Zivilschutzkonzeption 1971, der nun auch durch die Revision der Zivilschutzgesetze entsprochen wurde, den vorsorglichen, stufenweisen Bezug der Schutzräume vorgesehen. Die Planung des Schutzraumbezuges muss in der Schweiz in allen Gemeinden bis 1981 abgeschlossen sein. Jeder Einwohner des Landes muss seinen Schutzraum kennen und dafür einen Zuteilungsausweis erhalten.

Seit einiger Zeit wird im ganzen Land an diesem **Zuweisungsplan** gearbeitet. Es gibt bereits zahlreiche Gemeinden, in denen die Arbeiten abgschlossen sind und der Schutzraumbezug sichergestellt ist. In der Stadt Basel wurde für die Erarbeitung des Zuweisungsplanes die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt, muss doch die Bevölkerungsbewegung (Zu- und Wegzüge, Todesfälle) laufend berücksichtigt werden. Beim Zuweisungsplan für die Schutzräume wurde in einem ersten Schritt die Einwohnerzahl der vorhandenen Schutzplatzzahl pro Gebäude gegenübergestellt. Die Differenz zwischen Bedarf und Angebot wurde zusammengefasst und vom Computer in komplizierten Gleichungssystemen so aufgeschlüsselt, dass die verlangten Bedingungen für die Schutzräume erfüllt werden.

Für die Zuteilung der Schutzplätze ist zu berücksichtigen, dass Schutzräume in privaten Liegenschaften in erster Linie den eigenen Hausbewohnern zur Verfügung stehen. Bei der Zuweisung von Schutzplätzen ausserhalb des Wohnhauses, zum Beispiel in öffentlichen Schutzräumen, müssen möglichst kurze und gefahrlose Wege gewählt werden, wobei Familiengemeinschaften nicht getrennt werden sollen. In diesem Zusammenhang sei auch auf Artikel 18 der Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz aufmerksam gemacht, der besagt, dass Schutzräume nur soweit für zivilschutzfremde Zwecke verwendet werden dürfen, als sie jederzeit innert 24 Stunden für den Zivilschutz genutzt werden können.

Die Zuteilung der Schutzräume darf keine Papierweisung bleiben und hat nur dann einen Sinn, wenn alle Vorbereitungen getroffen werden, um die Räume im Ernstfall sofort räumen und mit Liegestellen, allen Vorkehrungen für die Wasserversorgung, Toiletteneinrichtungen und anderen Notwendigkeiten bezugsbereit machen zu können. Dafür tragen neben den Zivilschutzorganen der Gemeinden vor allem die Besitzer oder Verwalter von Liegenschaften und Wohnhäusern sowie die Bewohner die Verantwortung.

Fachkurs Koordinierter Veterinärdienst

ZGV. Unter Leitung des Beauftragten des Bundesrats für die Koordination des Veterinärdienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung, Brigadier Gisiger, fand Ende des vergangenen Jahres erneut ein Fachkurs Veterinärdienst statt. Den rund 40 Hauptverantwortlichen für den Koordinierten Veterinärdienst (KVD) in den Kantonen (Kantonstierärzte, kantonale Verantwortliche für die Vorbereitung der Gesamtverteidigung, Stabschefs der kantonalen Führungsstäbe usw.) und den 20 Teilnehmern aus militärischen Stäben wurde aufgezeigt, welche Vorbereitungsmassnahmen zur Beherrschung von Notlagen nötig sind und welche Möglichkeiten zur Zusammenarbeit der verschiedenen Partner bestehen.

Der KVD – einer der verschiedenen «Koordinierten Dienste» zum rationellen Einsatz der Mittel zugunsten der gesamten Bevölkerung – hat zum Ziel, in allen strategischen Fällen den Einsatz von Personal, Mitteln und Einrichtungen der bestehenden zivilen und militärischen Veterinärdienste zugunsten von Zivilbevölkerung und Armee aufeinander abzustimmen und die dazu nötigen Vorbereitungen zu treffen. Als Partner arbeiten im KVD hauptsächlich zusammen: die Veterinärorgane des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Veterinärdienst der Armee, die Sektion für Chemie und Pharmazeutika des Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamtes sowie private Organisationen. Ferner sind Absprachen nötig mit allen interessierten Stellen, namentlich des Gesundheitswesens, des AC-Schutzes, der Landwirtschaft und der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Die mit Planung und Verwirklichung des KVD beauftragten Organe in Bund, Kantonen und Gemeinden gewährleisten in allen strategischen Fällen die rationelle Lösung folgender Aufgaben:
- Koordination und Führung im veterinärdienstlichen Bereich auf allen Stufen;
- Ausbildung und Einsatz des im KVD tätigen Personals;
- Bekämpfung von Tierseuchen, einschliesslich der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern;
- Fleischhygiene;
- Schutz der Nutztiere gegen AC-Schadenereignisse und Behandlung der von solchen Ereignissen betroffenen Tiere;
- Versorgung mit Veterinärmaterial (einschliesslich Pharmazeutika und Desinfektionsmitteln);
- Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung des Nutztierbestandes.

In praxisnahen Modellstudien wurden in dem Kurs diese Bereiche durchexerziert und dabei für alle Beteiligten wertvolle Erfahrungen gesammelt. Der Fachkurs Veterinärdienst soll periodisch wiederholt werden.

Weniger Dienstverweigererurteile

Im Jahr 1979 wurden insgesamt **340 Militärdienstverweigerer** (1977: 345; 1978: 391) militärgerichtlich verurteilt. Davon handelten 161 aus religiösen oder ethischen Gründen, und 24 führten politische Gründe für ihre Verweigerung an. Die übrigen 155 Wehrpflichtigen verweigerten den Militärdienst aus Angst vor Unterordnung, Furcht vor Anstrengungen und Gefahren und ähnlichen Gründen.

Im selben Zeitraum leisteten 410 323 Wehrmänner und FHD aller Grade durchschnittlich 30 Tage Militärdienst. In Schulen, Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkursen wurden insgesamt **12 487 247 Diensttage** geleistet. ■